

Der Bundesminister der Justiz

II B 2 - 4400/2

(Geschäftszeichen: bei Antwort bitte angeben)

5300 Bonn 2, den 18. Juli 1990

Heinemannstraße 6, Postfach 200365

Telefon: (0228) 58-1

bei Durchwahl 58 4250

Teletex: 228506-BMJ

Telefax: (0228) 584525

Ministerium des Innern  
z.Hd. Herrn Serfas  
Mauerstraße 29 - 32

DDR - 1086 Berlin

Ministerium der Justiz  
z.Hd. Herrn Gläßer  
Clara-Zetkin-Straße 93

DDR - 1086 Berlin

MdI / Verwaltung Strafvollzug  
Eing.: 26.07.90  
Tgb.-Nr.: 2283/90 62

Betr.: Rechtsangleichung im "Einigungsvertrag"  
hier: Strafvollzugsrecht

Bezug: Besprechung am 12. Juli 1990 im Bundesministerium der Justiz

Vereinbarungsgemäß übersende ich Ihnen in der Anlage die Ergebnisniederschrift über die am 12. Juli 1990 im Bundesministerium der Justiz geführte Besprechung.

Im Auftrag

  
(Bönke)



Ergebnisprotokoll

über die Besprechung  
am 12. Juli 1990  
im Bundesministerium der Justiz

Verhandlungsgegenstand: Rechtsangleichung im Bereich des  
Strafvollzugsrechts im Rahmen der  
deutschen Einigung

Vorsitz: MDgt Bendel (vormittags)  
MR Dr. Meyer (nachmittags)

Weitere Teilnehmer: a) aus der DDR:

Herr Serfas (MdI)  
Herr Gläßer (MdJ)

b) aus den Landesjustizverwaltungen:

LMin.rat Dr. Gerhart (Bayern)  
Richter am Kammergericht Flügge  
(Berlin)  
MDgt Starke (NRW)

c) aus dem BMJ:

RD Bönke  
StA Kück.

...



Der Vorsitzende (MDgt Bendel) erläuterte eingangs die veränderte Ausgangsposition hinsichtlich einer Aufnahme von Bestimmungen aus dem Bereich des Strafvollzugsrechts in den sog. "Einigungsvertrag". Es sei wie auch auf anderen Rechtsgebieten beabsichtigt, eine möglichst umfassende Übernahme des Strafvollzugsrechts zu erreichen.

Die Vertreter der DDR unterstützten grundsätzlich diese Position, erklärten jedoch, es sei erstrebenswert, einige Bereiche aus dem System der DDR zu erhalten. Genannt wurden die Regelungen des StVG-DDR über die Anrechnung des Arbeitseinsatzes der Gefangenen als versicherungspflichtige Tätigkeit (§ 6), die Zahlung des laufenden Unterhalts (§ 7) und der Aufschub sowie die Unterbrechung des Vollzuges für schwangere Frauen (§§ 50, 53). Im Grundsatz waren sich alle Teilnehmer darüber einig, daß es nicht hingenommen werden könne, nach der Einigung die Gefangenen in dem vereinigten Staatsgebiet unterschiedlich zu behandeln. Es müsse daher nach Lösungen gesucht werden, die zu einer Gleichbehandlung führten.

Zu den einzelnen Problemkreisen verlief die Verhandlung wie folgt:

1. Die Teilnehmer stimmten darin überein, daß nach der Einigung ein unterschiedliches Arbeitsentgelt der Gefangenen in der Bundesrepublik und der DDR nicht zu vertreten sei. Die Einführung der DDR-Regelung über die Entlohnung im jetzigen Bundesgebiet scheide aus finanzpolitischen Erwägungen aus. Die Gefangenen in der jetzigen DDR dürften nicht schlechter gestellt werden als jene in der Bundesrepublik und umgekehrt. Bei der Übernahme des Strafvollzugsrechts müsse auch § 43 StVollzG eingeschlossen werden. Die Teilnehmer hielten es jedoch für erforderlich, im Hinblick auf § 43 Abs. 1

...



Satz 2 StVollzG sicherzustellen, daß bis zu dem Zeitpunkt, in dem es für das gesamte Bundesgebiet (nach der Einigung) eine einheitliche Bemessungsgrundlage gibt, die in dem bisherigen Gebiet der Bundesrepublik geltende Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

Es wurde im Ergebnis vereinbart, den in der Anlage enthaltenen Zusatz bezüglich § 43 StVollzG in den Zweiten Staatsvertrag aufzunehmen.

2. Die Teilnehmer waren sich darin einig, daß die Einführung einer Rentenversicherung für Gefangene im jetzigen Bundesgebiet aus finanzpolitischen Erwägungen ausgeschlossen sei und die Einführung einer Bestandsklausel für die bisher entstandenen Anwartschaften der DDR-Gefangenen wegen der ex-nunc-Wirkung des Staatsvertrages nicht erforderlich sei.
3. Nach einem Informationsaustausch über die unterschiedlichen Maßnahmen auf dem Gebiet Vollstreckungsaufschub oder -unterbrechung für Schwangere wurde festgestellt, daß diese vollstreckungsrechtliche Frage nicht Beratungsgegenstand ist. MR Dr. Meyer wies darauf hin, daß das zuständige Referat im BMJ auf entsprechende Vorschläge aufmerksam gemacht wurde.
4. Es wurde festgestellt, daß die von §§ 17, 18 in Verbindung mit § 201 Nr. 2 und 3 StVollzG im Hinblick auf die Unterbringung der Gefangenen erhobenen Anforderungen in der DDR realisiert werden können und gegen eine Übernahme keine Bedenken bestehen.
5. Es wurde erörtert, ob § 156 Abs. 1 StVollzG von der Übernahme auszunehmen ist, weil noch unklar ist, ob bei Inkrafttreten des Staatsvertrages es bereits Beamte im jetzigen Gebiet der DDR geben wird. Auf Wunsch der Vertreter der

...



DDR und Vertreter der Länder wurde der in der Anlage enthaltene Zusatz bezüglich § 156 Abs. 1 StVollzG vereinbart.

Es bestand Einvernehmen darüber, daß es hinsichtlich § 155 Abs. 1 Satz 1 StVollzG einer vergleichbaren Regelung im Staatsvertrag nicht bedarf, weil § 155 Abs. 1 Satz 2 eine Ausnahmeregelung enthält.

6. Es wurde erörtert, ob §§ 179 bis 194 StVollzG von einer Übernahme auszunehmen sind. Insbesondere im Hinblick auf § 199 Nr. 6 StVollzG kamen die Teilnehmer überein, daß eine Ausklammerung der genannten Vorschriften zu Friktionen führen würde, eine Übernahme demgegenüber unschädlich sei (§§ 183, 184 StVollzG laufen leer). Es wurde daher vereinbart, §§ 179 ff. StVollzG von der Überleitung nicht ausdrücklich auszunehmen.
7. Auch die Regeln über den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten (§§ 167 bis 170 StVollzG) sollten nach Auffassung aller Teilnehmer nicht von der Übernahme ausgenommen werden. Die Regelung müsse in Berlin gelten. Es bestehe auch im jetzigen Gebiet der DDR Regelungsbedarf. Es müsse z.B. geregelt sein, wie bei Gefangenen die zum Personenkreis der §§ 167 ff. StVollzG gehören, im Vollzug zu verfahren sei, wenn sie im Gebiet der jetzigen DDR festgenommen werden.
8. Hinsichtlich der Übernahme der Regeln über den Maßregelvollzug teilte der Vorsitzende (MR Dr. Meyer) den Teilnehmern mit, daß nach den letzten Informationen davon auszugehen ist, daß auch §§ 63 ff. StGB übernommen werden. Im übrigen sei es auch unschädlich, wenn die Vollzugsregelung übergeleitet, aber nicht angewendet würde. Einverständnis



sprachen sich die Beteiligten dafür aus, unter diesen Umständen auch §§ 129 bis 138 StVollzG in den Staatsvertrag aufzunehmen.

9. Einverständnis hielten die Teilnehmer weiterhin eine Aufnahme der in der Anlage in Ziffer 9 und 10 genannten Verordnungen für erforderlich.
  
10. Übereinstimmend wurde die Notwendigkeit gesehen, für eine Überleitung von Strafen, die in der DDR vor dem Beitritt rechtskräftig erkannt worden sind, eine Regelung zu treffen (Gleichstellungsregelung). Für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Haftstrafe von Erwachsenen nach dem Strafgesetzbuch der DDR sollen die geltenden Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes für den Vollzug der Freiheitsstrafe anwendbar sein. Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der DDR gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafe sollen die Vorschriften über den Vollzug der Jugendstrafe und für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes gelten.

Hinsichtlich der unterschiedlichen Höchstdauer von Jugendhaft (6 Wochen) und Jugendarrest (4 Wochen) führten die Vertreter der DDR aus, daß dies in der Praxis nicht zu Problemen führe, weil nicht damit zu rechnen sei, daß es nach dem Beitritt noch Fälle geben werde, in denen Jugendhaft von über 4 Wochen zu vollstrecken sei. Im übrigen bestand bei allen Teilnehmern die Auffassung, daß es in einem dennoch auftretenden Einzelfall hingenommen werden könne, die Vollstreckungsdauer auf 4 Wochen abzukürzen.

Es wurde die in der Anlage, Abschnitt "Überleitung rechtskräftiger nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen

...



Demokratischen Republik erkannter Strafen" enthaltene Formulierung vereinbart.

11. Die Vertreter der DDR und die Vertreter der Länder erklärten übereinstimmend, daß keine besonderen Fristen für die Inkraftsetzung der Vorschriften vorgesehen werden müßten.
12. Die Vertreter der DDR wiesen ergänzend darauf hin, daß die Verlagerung der Abteilung "Verwaltung Strafvollzug" vom MdI/MdJ auf die zu bildenden Länder zu Problemen hinsichtlich der zentralen Einrichtungen des Strafvollzuges der DDR führen könnten. Es sei u.a. an die beiden Vollzugsschulen und die Anstalt für Jugendliche zu denken, von denen nicht sicher sei, wer der zukünftige Träger dieser Einrichtungen werde und ob dieser sie für die übrigen Länder auf dem Gebiet der bisherigen DDR zur Verfügung stelle. Als weiteres Beispiel wurde die im MdI über die Haftzeiten der DDR-Gefangenen geführte "Zentralkartei" genannt.

Der Vorsitzende (MDgt Bendel) wies darauf hin, daß durch Vollzugsgemeinschaften der Betrieb gemeinsamer Einrichtungen gewährleistet werden könne. Für eine auch nur vorübergehende Zuständigkeit des Bundes sei nach unserer verfassungsmäßigen Ordnung kein Raum. Man werde sich über eine vernünftige Abwicklung Gedanken machen müssen. Es bestehe jedoch kein Zweifel, daß dem Bund hierdurch nicht neue Zuständigkeiten erwachsen könnten.

13. Die DDR-Vertreter erklärten, daß die in der Anlage, Abschnitt "Aufzuhebende Rechtsvorschriften des DDR-Rechts" genannten Rechtsgrundlagen bei Übernahme o.g. bundesrechtlicher Vorschriften aufgehoben werden müßten.

...



14. Die DDR-Vertreter erklärten, es sei nicht notwendig, die in der Besprechung getroffenen Vereinbarungen mit der Leitung ihrer Ministerien abzusprechen. Insoweit sei ihnen Verhandlungsvollmacht eingeräumt worden.



Rechtspflege, Zivilrecht und Strafrecht

Wirtschaftsrecht,  
Zonenrandförderung

1. Strafgesetzbuch ....

8. Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

- Strafvollzugsgesetz (StVollzG) -

vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436) zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)

§ 43 StVollzG wird übergeleitet mit der Maßgabe, daß bis zur Geltung einer einheitlichen Bemessungsgrundlage für alle Gefangenen die für die bisherigen Länder der Bundesrepublik geltende Bemessungsgrundlage anzuwenden ist.

§ 156 Abs. 1 wird übergeleitet mit der Maßgabe, daß diese Vorschrift bis zum Inkrafttreten beamtenrechtlicher Regelungen in den in Kapitel II Artikel 1 Abs. 1 genannten Ländern nicht anzuwenden ist.

9. Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz - Strafvollzugsvergütungsordnung (StVollz Verg O) - vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57).

10. Verordnung über den Vollzug des Jugendarrestes - Jugendarrestvollzugsordnung (JA VollzO) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3270).

Überleitung rechtskräftiger nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik erkannter Strafen

1. Für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik gegen Jugendliche und Heranwachsende erkannten Freiheitsstrafe gelten die Vorschriften für den Vollzug der Jugend-



strafe, für den Vollzug der Jugendhaft die Vorschriften über den Vollzug des Jugendarrestes.

2. Im übrigen gelten für den Vollzug der nach dem Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafe und der Haftstrafe die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe.

Aufzuhebende Rechtsvorschriften des DDR-Rechts.

1. Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) - StVG - vom 7.4.1977
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz - StVG - vom 3. Juli 1990
3. Zweite Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz - StVG - vom 7. April 1977